

Bezirksregierung Düsseldorf

Planungsamt
- Amt 61 -
Eing.: 31. AUG. 2009



Di 6R.

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeisterin der
Stadt Dinslaken
Platz d'Agen 1
46535 Dinslaken

Stadt Dinslaken

Eing.: 25. Aug. 2009

Amt 61 Anl.

Datum: 20. August 2009

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

32.01.02.01-XX/Wehofen-29

bei Antwort bitte angeben

Herr Sadlo

Zimmer: 357

Telefon:

0211 475-2357

Telefax:

0211 475-2998

andreas.sadlo@brd.nrw.de

brd.nrw.de

**Prüfung auf Änderung des Regionalplanes im Gebiet der Stadt
Dinslaken, Deponiereduzierung Wehofen**
Ihr Schreiben vom 25. Juni 2009, AZ: 61.1 di

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.06.2009 bitten Sie darum zu prüfen, ob im Bereich der Deponie Wehofen Nord eine Änderung des Regionalplans erfolgen kann.

Der betreffende Bereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als entsprechender langfristig zu sichernder Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, konkret für Aufschüttungen und Ablagerungen bzw. „Bergehalde / (werksgebundene) Abfalldeponie“ dargestellt. Die angestrebte Folgenutzung ist ebenfalls als landesplanerisches Ziel dargestellt, konkret Waldbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und nahezu hälftig Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Der Standort ist außerdem in der GEP 99 Erläuterungskarte 9 – Abfallwirtschaft – als betriebseigene Deponie „Wehofen-Thyssen“ aufgeführt.

Sie bitten darum, die Darstellung als Freiraum mit der Zweckbindung für Aufschüttungen und Ablagerungen – Abfalldeponie / Halde – zu löschen und am Standort die Darstellungen als Waldbereich, Regionaler Grünzug beizubehalten und eine vollständige Darstellung als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung vorzusehen.

Der Regionalplan (GEP 99) enthält in Kapitel 3.11, Ziel 2, die Vorgabe, die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten notwendigen Standorte für Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen langfristig zu sichern.

Auch der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) sieht in Kapitel D. III. - Entsorgungsinfrastruktur -, Ziel 2.2 vor, dass die planerische

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kleber Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 800 00 West LB AG

IBAN:

DE4130060000004100012

BIC:

WELADED33



Datum: 20. August 2009

Seite 2 von 3

Standortsicherung für Deponien die langfristige Entsorgungssicherheit gewährleisten soll. Gemäß Ziel 2.3 ist bei der Standortsuche für Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen zu berücksichtigen, dass Standorte von Behandlungsanlagen im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen sind, und dass für Deponien unter Bedarfsgesichtspunkten große Anlagen (hinsichtlich Laufzeit und Volumen) anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen.

Der Deponiestandort in Dinslaken-Wehofen wird diesen landesplanerischen Vorgaben in Verbindung mit den gegebenen Standortvoraussetzungen gerecht.

In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, dass der Vorhabenträger ThyssenKruppSteel für die fragliche Fläche 2006 ein entsprechendes Vorverfahren für die Werksdeponierweiterung konkret für den dritten Bauabschnitt zur langfristigen Sicherung der Entsorgung vor allem für Abfälle des integrierten Hüttenwerks in Duisburg vorbereitet hatte. Dementsprechend liegen hier regionalplanerisch belastbare Unterlagen vor, welche nur die Beibehaltung der Darstellung für eine werkseigene Deponienutzung rechtfertigen können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme der Deponie Wehofen der ThyssenKrupp Konzern über keine aktive werkseigene Deponie mehr verfügt.

Bei dem in Rede stehenden Standort handelt es sich um einen für menschliche Nutzungszwecke überformten Landschaftsbereich, der entsprechend durch Deponie- und Haldennutzungen geprägt ist. Die Planungsalternative, die Suche nach einem anderen Deponiestandort würde größere Konflikte ergeben als die Beibehaltung des gemäß GEP 99 dargestellten Bereiches, der in unmittelbarem Anschluss als Ablagerungs- und Deponiebereich genutzt wird. Kapitel 3.11, Ziel 3, Nr. 1 des GEP 99 führt hierzu aus, dass, wenn neue Standorte für Abfallentsorgungsanlagen benötigt werden, die Standortwahl so zu erfolgen hat, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Bei der Standortwahl für Deponien ist besonders darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes möglichst gering gehalten wird (Ziel 3, Nr. 3).



Datum: 20. August 2009
Seite 3 von 3

Gemäß Kapitel 3.11 des Regionalplans, Ziel 3, Nr. 4 sind vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Die Deponie ist auf kurzem Weg und ortsdurchfahrtfrei an die Bundesautobahn A 59 angebunden. Sie liegt außerdem in der Nähe zum Entstehungsort der deponierten Abfälle (Prinzip der Entsorgungsnähe). Die Lage der Deponie ist hinsichtlich ihrer verkehrlichen Auswirkungen somit insgesamt als gut zu bezeichnen.

Eine Streichung der hier in Rede stehenden Regionalplandarstellung würde zur Suche nach alternativen Standorten an anderer Stelle im Regierungsbezirk führen. Im Sinne einer effizienten Nutzung von Deponieraum sollten die hier in Rede stehenden Abfälle der Deponieklasse I für nicht gefährliche Abfälle bzw. behandelten Gewerbemüll, nicht an anderen möglicherweise vorhandenen Deponiestandorten mit höheren Deponieklassen abgelagert werden.

Gemäß GEP 99 ist für den Standort die naturnahe Entwicklung des Waldbereichs bzw. Regionalen Grünzuges sowie des Bereiches für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung als Nachfolgenutzung ebenfalls als landesplanerisches Ziel vorgesehen. Auch die diesbezüglichen Inhalte des Masterplans Emscher:Zukunft wurden unter Beachtung der Deponienutzung bzw. -folgenutzung entwickelt und können somit als kompatibel mit der Deponienutzung angesehen werden.

Vor dem Hintergrund der voran stehend genannten Argumente soll an einer Darstellung des als geeignet und entsprechend vorgeprägt einzustufenden Deponiestandortes im Regionalplan festgehalten und ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des Regionalplanes (GEP 99) nicht eingeleitet werden, weil der Vorhabenträger ThyssenKruppSteel landesplanerisch nachvollziehbar den Ablagerungsbedarf als Erfordernis der Werksdeponieerhaltung darlegt.

Mit freundlichen Grüßen

(Andreas Sadlo)